

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Caritaswissenschaft
an der Universität Passau**

Vom 19. Januar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 26 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

- § 27 Begriffsbestimmungen
- § 28 Modulgruppen
- § 29 Modulgruppe A: Caritas theologisch denken
- § 30 Modulgruppe B: Ethisch entscheiden und handeln
- § 31 Modulgruppe C: Menschen führen und Organisationen entwickeln
- § 32 Modulgruppe D: Qualifiziert beraten und Persönlichkeit entwickeln

§ 33 Modulgruppe E: Praxis reflektieren

§ 34 Modulgruppe F: Caritaswissenschaftlich forschen

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Überblick zum Masterstudiengang Caritaswissenschaft (M.A.)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Caritaswissenschaft sollen die Studierenden in interkonfessioneller Ausrichtung mit der Theologie, der Geschichte und dem Selbstverständnis christlicher Diakonie sowie mit den Methoden und den Praxisfeldern verbandlicher und gemeindlicher Caritas vertraut gemacht werden. ²Dadurch sollen die Studierenden

1. eine theologisch-mystagogische Kompetenz erlangen, um diakonisches Handeln in Caritas und Gemeinde stärken zu können;
2. eine diakonisch-anwaltschaftliche Kompetenz erlangen, um im sozialpolitischen Diskurs für Gerechtigkeit gegenüber Armen, Benachteiligten und Ausgegrenzten eintreten zu können;
3. eine partizipative Führungskompetenz erlangen, um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diakonischen und gemeindlichen Einrichtungen in ihrer fachlichen, persönlichen und religiösen Weiterentwicklung fördern zu können;
4. eine betriebswirtschaftliche Steuerungskompetenz erlangen, die die verantwortete Führung einer caritativen Einrichtung ermöglicht;
5. eine organisationsbezogene Beratungskompetenz erlangen, um caritative Organisationen und Institutionen auf ihrem Entwicklungsweg voranzubringen;
6. eine kommunikative Kompetenz erlangen, um Klienten und Klientinnen in sozialen Institutionen qualifiziert beistehen zu können;
7. eine caritaswissenschaftliche Forschungskompetenz erlangen, um die Praxis reflektieren und weiterentwickeln zu können.

(2) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengangs Caritaswissenschaft. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge des Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums
 - der Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Theologie oder Wirtschaftswissenschaften oder
 - der Rechtswissenschaften oder für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Staatsprüfung oder
 - der Medizin mit dem erfolgreich abgeschlossenen Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder
 - der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit oder Sozialen Arbeit oder einen gleichwertigen Abschluss.
2. Die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses muss mindestens „befriedigend“ (3,5) sein oder der Bewerber oder die Bewerberin muss im Ranking seines oder ihres Abschlussjahrgangs unter den 50 v. H. besten Absolventen oder Absolventinnen sein.
3. Die Prüfungskommission kann auch vergleichbare Abschlüsse anderer Studiengänge als Qualifikation anerkennen, wenn diese Studiengänge in inhaltlicher Beziehung zur Caritaswissenschaft stehen oder wenn in Verbindung mit dem Studium eine berufliche Weiterentwicklung oder die Befähigung zu qualifizierter ehrenamtlicher Tätigkeit zu erwarten ist.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; alle für den Hochschulabschluss nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 erforderlichen Prüfungsleistungen müssen zu Beginn der ersten Vorlesungswoche bereits abgeleistet worden sein. ²Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Abschlusses nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entscheidet die Prüfungskommission. ³Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 15 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 105 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Praxisübungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) ¹Der Studiengang besteht aus 15 Modulen, die sich auf sechs Modulgruppen verteilen (Übersicht über die Modulgruppen im Anhang), sowie der Masterarbeit nach § 19. ²Alle Modulgruppen und Module müssen belegt werden. ³Innerhalb der Module bestehen teils Wahlmöglichkeiten. ⁴Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen zusammen:

Modulgruppe A: Caritas theologisch denken (25 ECTS-Credits)

In dieser Modulgruppe werden die theologischen Grundlagen einer christlichen Caritas erörtert. Dazu gehören eine detaillierte praktisch-theologische Analyse kirchlichen und caritativen Handelns in der Situation der Postmoderne, die Auseinandersetzung mit Struktur und Leitbild der Caritas und die Reflexion eines christlichen Menschenbildes als Fundament allen sozialen Handelns.

Die Studierenden werden befähigt, die soziale Praxis durch theologische Kriterien zu hinterfragen und tiefer zu verstehen. Das spezifische Profil christlicher Diakonie tritt deutlich hervor.

Modulgruppe B: Ethisch entscheiden und handeln (20 ECTS-Credits)

Diese Modulgruppe stellt zwei Module vor, mit denen ethische Themen in ihrer Tiefendimension ergründet werden können. Die Theologische Ethik stellt individuelle ethische Fragestellungen in den Mittelpunkt, während die Christliche Sozialethik die strukturellen Bedingungen von sozialen Entwicklungen in den Blick nimmt und theologisch reflektiert.

Die Module befähigen Studierende in konkreten Entscheidungssituationen, ihr Handeln theologisch zu hinterfragen und christlich auszurichten.

Modulgruppe C: Menschen führen und Organisationen entwickeln (20 ECTS-Credits)

In dieser Modulgruppe werden unterschiedliche Aspekte vertieft, die die organisationale Dimension von Caritas und anderen Institutionen betreffen. Dazu gehören betriebswirtschaftliche Grundlagen, Befähigung für Führungsaufgaben, Organisationsentwicklung und rechtliche Aspekte.

Durch theorie- und praxisbezogene Übungen sind Studierende in der Lage, eine komplexe Organisation zu verstehen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

Modulgruppe D: Qualifiziert beraten und Persönlichkeit entwickeln (15 ECTS-Credits)

Diese Modulgruppe fokussiert auf die sozialen Kompetenzen der in der sozialen Arbeit Tätigen. Dabei geht es um die Fähigkeit, gut zu beraten und zu kommunizieren und um die Stärkung der Persönlichkeit durch psychologische, sozialtherapeutische und pädagogische Konzepte.

Die Studierenden werden in ihrer Persönlichkeit und in ihrer Beratungskompetenz durch das vertiefte Verstehen und Praktizieren von Übungen gestärkt.

Modulgruppe E: Praxis reflektieren (15 ECTS-Credits)

In dieser Modulgruppe wird die Vernetzung von Theorie und Praxis im Masterstudiengang besonders deutlich. Caritaspraxis wird in historischer Perspektive wahrgenommen, was zu einem abgesicherten Wissen über Entwicklung und gegenwärtige Herausforderungen der Caritas führt. Der Einblick in konkrete Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit ermöglicht eine vertiefte Reflexion von Praxis. Verschiedene Zugänge aus dem Bereich des Coaching schaffen eine Verbindung von Studieninhalten und der praktischen beruflichen Tätigkeit der Studierenden.

Modulgruppe F: Caritaswissenschaftlich forschen (10 ECTS- Credits)

Diese Modulgruppe führt in die Methodik empirischer Sozialforschung ein, die eine für die caritaswissenschaftliche Forschung wichtige Voraussetzung darstellt. Die Studierenden sind in der Lage, soziale Wirklichkeit wissenschaftlich abgesichert zu erheben und von dort aus caritaswissenschaftlich zu reflektieren. Dabei werden die Felder caritativer Arbeit im Allgemeinen sowie die eigenen beruflichen Kontexte einbezogen.

§ 5

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß §§ 28 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 19.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die

Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, der oder die zum Kreis der dem Department für Katholische Theologie der Philosophischen Fakultät angehörenden Professoren oder Professorinnen gehört, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und das weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen. ³Besteht nach den Vorschriften der §§ 29 ff. ein Wahlrecht des oder der Studierenden hinsichtlich der zu erbringenden Prüfungsleistung, so hat er dieses bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung auszuüben.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang Caritaswissenschaft an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 20 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 15). ⁴Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁵Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

⁶Mündliche Prüfungen dauern ca. 15 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁷Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

⁸Bei Arbeitsberichten und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen, § 19 Abs. 7 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 8 Satz 2 gelten entsprechend. ⁹Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfer bei Ausgabe der Arbeit innerhalb des Rahmens nach Satz 8 konkretisiert. ¹⁰Nähere Angaben zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹¹Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.

(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann im Modulkatalog nach Abs. 3 Satz 10 bestimmt werden, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ⁴Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und damit bestanden worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Hochschulbereich erworben wurden, kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Credits erfolgen.

(5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin

in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 20 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 15

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent

2,7 („befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent
3,0 („befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent
3,3 („befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen,

andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen können durch solche in anderen Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung sieben der gemäß § 21 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen 15 Module mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des

Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können drei Module einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 19

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist aus einer der Modulgruppen A, B, C oder D anzufertigen.

(5) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission an einer ausländischen Partnerhochschule der Universität Passau gefertigt und von dieser bewertet werden.

(6) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin

festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; sie kann mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 50 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(10) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 20 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(11) Für eine bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben.

(12) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die nach § 14 Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise § 19 Abs. 10 Sätze 5 und 6 errechnete Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit berechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 21 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul bestanden und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 20 Abs. 3.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistungen auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 21 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule

und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 26 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 27 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System

VL	Vorlesung
SE	Seminar
P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
LN	Leistungsnachweis
SWS	Semesterwochenstunden
MP	mündliche Prüfung
RE	Referat
HA	Hausarbeit
PUE	Praxisübung
AB	Arbeitsbericht

§ 28 Modulgruppen

Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen zusammen:

Modulgruppe A:	Caritas theologisch denken;
Modulgruppe B:	Ethisch entscheiden und handeln;
Modulgruppe C:	Menschen führen und Organisationen entwickeln;
Modulgruppe D:	Qualifiziert beraten und Persönlichkeit entwickeln;
Modulgruppe E:	Praxis reflektieren;
Modulgruppe F:	Caritaswissenschaftlich forschen.

§ 29 Modulgruppe A: Caritas theologisch denken

(1) Die Modulgruppe A besteht aus Modul 1 „Praktisch-theologische Grundlagen der Caritas“, aus Modul 2 „Diakonisch wahrnehmen und handeln“ und Modul 3 „Christliche Anthropologie“.

(2) Das Modul 1 „Praktisch-theologische Grundlagen der Caritas“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Christliches Handeln im gesellschaftlichen Kontext heute	VL	P	5	MP	2
2 Caritas – Theologisches Leitbild, Organisation und Herausforderungen heute	VL	P	5		2
			10		4

(3) Das Modul 2 „Diakonisch wahrnehmen und handeln“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Menschen in kritischen Lebenslagen diakonisch wahrnehmen und begleiten	VL	P	5	MP	2
2 Pastoralpsychologische Grundlagen diakonischer Praxis	VL	P	5		2
			10		4

(4) ¹Das Modul 3 „Christliche Anthropologie“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Christliche Anthropologie auf biblischer Grundlage	VL	WP	5	MP	2
2 Christliche Anthropologie auf systematisch-theologischer Grundlage	VL	WP	5	MP	2
			5		2

²Aus den Veranstaltungen unter Nrn. 1 und 2 ist eine auszuwählen.

§ 30

Modulgruppe B: Ethisch entscheiden und handeln

(1) Die Modulgruppe B setzt sich aus Modul 4 „Theologische Ethik“ und Modul 5 „Christliche Sozialethik“ zusammen.

(2) Das Modul 4 „Theologische Ethik“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Grundlagen der Theologischen Ethik	VL	P	5	MP	2
2 Spezielle Fragen konkreter Anwendungsethik	VL	P	5		2
			10		4

(3) Das Modul 5 „Christliche Sozialethik“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Grundfragen und Grundlagen der Christlichen Sozialethik	VL	P	5	MP	2
2 Beiträge der Christlichen Sozialethik zu gesellschaftlichen Herausforderungen heute	VL	P	5		2
			10		4

§ 31

Modulgruppe C: Menschen führen und Organisationen entwickeln

(1) Die Modulgruppe C setzt sich aus Modul 6 „Personalführung und betriebswirtschaftliches Management“, aus Modul 7 „Organisationsentwicklung“ und Modul 8 „Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie“ zusammen.

(2) ¹Das Modul 6 „Personalführung und betriebswirtschaftliches Management“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Betriebswirtschaftliches Management in Non-Profit-Einrichtungen	SE	WP	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
2 Führungsaufgaben in der Caritas: Mitarbeiter spirituell motivieren – Einrichtungen christlich gestalten – Mitarbeitergespräche führen – Konflikte bewältigen	SE	WP	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

²Von den Seminaren nach Nrn. 1 und 2 ist eines auszuwählen.

(3) Das Modul 7 „Organisationsentwicklung“ setzt sich wie folgt zusammen, wobei der Grundkurs vor dem Aufbaukurs zu absolvieren ist:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Basishandeln in der Organisationsentwicklung (Grundkurs)	PUE	P	5		2
2 Differenzierte Analyse und Intervention in der Organisationsentwicklung (Aufbaukurs)	PUE	P	5	HA	2
			10		4

(4) Das Modul 8 „Rechtliche Strukturen caritativer Diakonie“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Rechtliche Aspekte zu Kirche und Caritas	VL	P	5	MP	2
			5		2

§ 32

Modulgruppe D: Qualifiziert beraten und Persönlichkeit entwickeln

(1) Die Modulgruppe D setzt sich aus Modul 9 „Gesprächsführung“ und Modul 10 „Spirituelle Persönlichkeitsentwicklung“ zusammen.

(2) Das Modul 9 „Gesprächsführung“ setzt sich wie folgt zusammen, wobei der Grundkurs vor dem Aufbaukurs zu absolvieren ist:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
1 Personzentrierte Gesprächsführung (Grundkurs)	PUE	P	5	HA	2
2 Personzentriert Beraten (Aufbaukurs)	PUE	P	5		2
			10		4

(3) Das Modul 10 „Spirituelle Persönlichkeitsentwicklung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Ein Seminar zur Persönlichkeitsentwicklung mit pastoralpsychologischen, sozialtherapeutischen oder religionspädagogischen Impulsen	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

§ 33

Modulgruppe E: Praxis reflektieren

(1) Die Modulgruppe E setzt sich aus Modul 11 „Caritaspraxis in historischer Perspektive“, Modul 12 „Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit“ und Modul 13 „Coaching caritativer Praxis“ zusammen.

(2) Das Modul 11 „Caritaspraxis in historischer Perspektive“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Caritaspraxis in Geschichte und Gegenwart	VL	P	5	MP	2
			5		2

(3) Das Modul 12 „Handlungsfelder christlicher Sozialarbeit“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Seminar zu aktuellen Herausforderungen caritativer Praxis	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

(4) Das Modul 13 „Coaching caritativer Praxis“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Coaching-Seminar: Exemplarische Praxis-situationen analysieren und caritastheologisch reflektieren	SE	P	5	AB	2
			5		2

§ 34

Modulgruppe F: Caritaswissenschaftlich forschen

(1) Die Modulgruppe F setzt sich aus Modul 14 „Empirische Sozialforschung“ und Modul 15: „Caritaswissenschaftliche Forschung“ zusammen.

(2) Das Modul 14 „Empirische Sozialforschung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Methoden empirischer Sozialforschung	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

(3) Das Modul 15 „Caritaswissenschaftliche Forschung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Veranstaltung	Art	P/ WP	ECTS- Credits	LN	SWS
Caritaswissenschaftliche Forschung: Zielsetzung – Methodik - Aktuelle Projekte	SE	P	5	RE oder HA (nach Wahl des oder der Studierenden)	2
			5		2

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

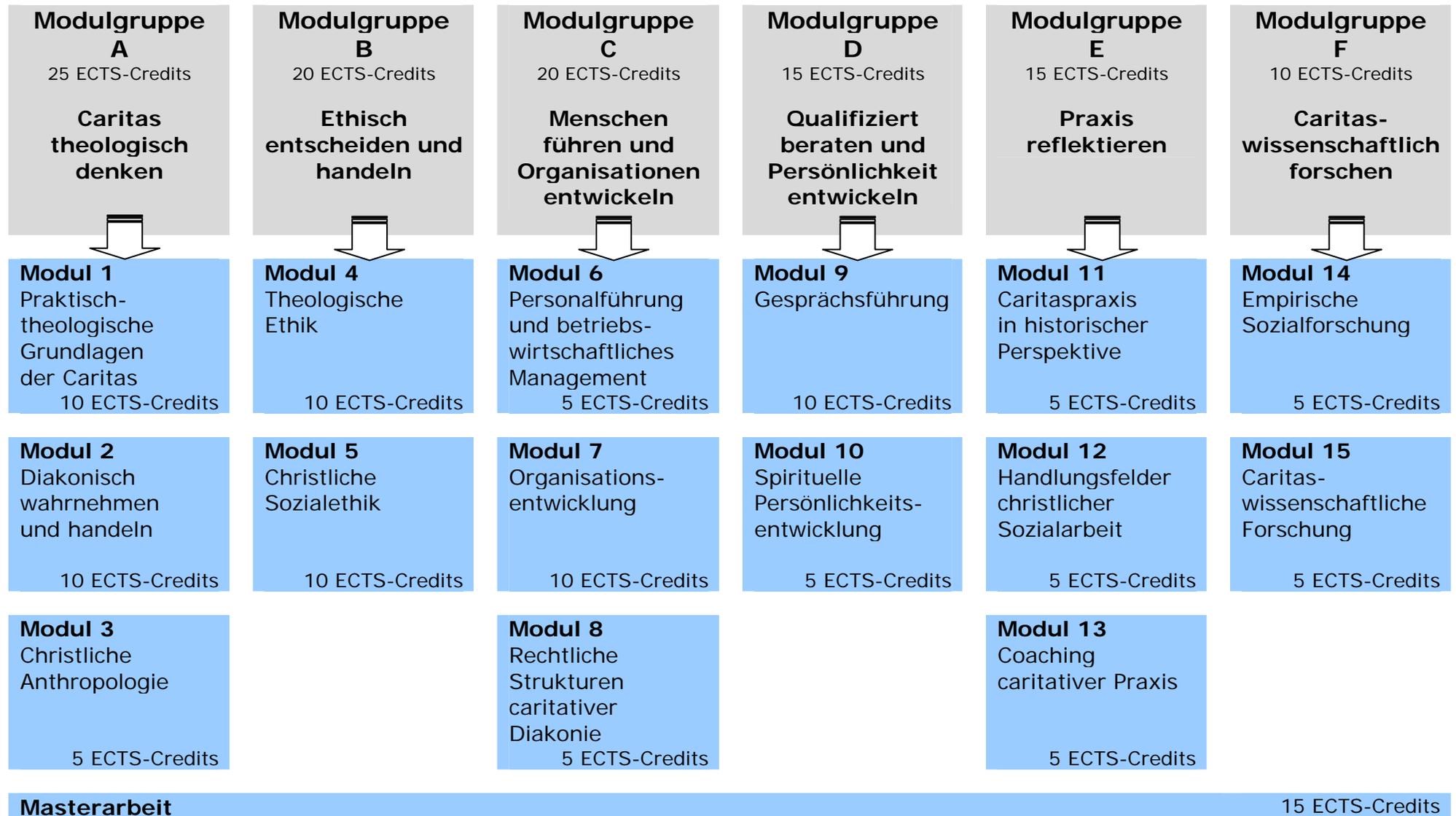
(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Caritaswissenschaft“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 125), geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 262), mit den sich aus Abs.

2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft. ³Aufgrund der nach Satz 2 außer Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung bereits erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

(2)¹Auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Caritaswissenschaft“ vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet abweichend von Abs. 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Caritaswissenschaft“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 125), geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 262), mit den sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Einschränkungen und unbeschadet des Abs. 3 weiterhin Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 finden auf die in Satz 1 genannten Studierenden die §§ 6, 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 12 Abs. 4, § 15 sowie § 16 Abs. 3 anstelle von § 15 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 anstelle von § 24 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Caritaswissenschaft“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 125), geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 262), mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. ³Gleichzeitig findet ab Inkrafttreten dieser Satzung Anhang II keine Anwendung mehr auf die in Satz 1 genannten Studierenden.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Caritaswissenschaft“ an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, ab Inkrafttreten bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2010/ 2011 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitende Masterprüfung ausschließlich nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Anhang: Überblick zum Masterstudiengang Caritaswissenschaft (M.A.)



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 3. November 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 17. Januar 2011, Az.: I-10.3940/2010.

Passau, den 19. Januar 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 19. Januar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Januar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 19. Januar 2011.